



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Vierte Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2016

Vom 12. Oktober 2016

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 424 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

I.

Lachs in der Ostsee (Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-31) –
SAL/3BCD-F

Aufgrund der allgemeinen Fangerlaubnis nach Tabelle D der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2016 vom 24. Juni 2016 (BAAnz AT 05.08.2016 B6) ist der Fang von Lachs nur als unvermeidbarer Beifang erlaubt.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, auf Grund geringer, noch zur Verfügung stehender Fangmengen im Einzelfall die gezielte Fischerei auf Lachs bis zum Widerruf zu gestatten. Der Lachsfang kann nur den Fischereibetrieben gestattet werden, die diese Quote in den letzten Jahren gezielt befischt haben.

Fangmengen können die Fischereibetriebe auf schriftlichen Antrag, der bei der BLE zu stellen ist, erhalten.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeugs

II.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Regelungen kann Widerspruch bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: BLE, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@ble.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@ble.de-mail.de.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.



Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der BLE, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

IV.

Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfüigten Regelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 12. Oktober 2016
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 14/16/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf
